

## Hinweis

## 2.7.2020: EuGH konkretisiert den Begriff »Ruhestätten« geschützter Tierarten im Sinne der FFH-RL

NIKLAS HINTERMAYR

Der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist ein klassischer Kulturfolger. Lange Zeit fand er sich in der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft gut zurecht. Doch die Intensivierung der Landwirtschaft und Zersiedelung seiner ursprünglichen Lebensräume lässt ihn immer mehr die Stadt erobern. So gibt es auch in Wien mehrere Hamsterpopulationen.<sup>1</sup> Gleichzeitig führt die Eroberung des neuen (bzw die Verteidigung des angestammten) Lebensraumes jedoch zu Konflikten, da auch der Grünraum in der Stadt immer weniger wird. Da der Feldhamster eine in West- und Mitteleuropa gefährdete Tierart ist, wurde er in Anhang IV der FFH-RL<sup>2</sup> aufgenommen und zählt auch in Wien zu den streng geschützten Arten im Sinne des § 9 Abs 1 Z 1 Wiener Naturschutzgesetz.

In der Rechtssache C-477/19<sup>3</sup> hatte sich der EuGH nun mit mehreren Fragen betreffend die Auslegung des Art 12 FFH-RL zu beschäftigen, der durch § 10 Abs 3 Wiener Naturschutzgesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde<sup>4</sup> und Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien war (bzw noch ist).

1 Siehe dazu <<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/pdf/feldhamsterkarte.pdf>>.

2 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206 vom 22. 7. 1992, S 7.

3 <<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228043&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7590474>>.

4 Siehe zur Umsetzung von Art 12 FFH-RL im Wiener Naturschutzgesetz *Hintermayr* in Kroneder (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014) § 10 Wiener Naturschutzgesetz Rz 5 ff.

Art 12 FFH-RL legt – vereinfacht gesagt – Kriterien fest, die die Mitgliedstaaten beim Schutz der streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse iSd Anhang IV zu beachten haben. Dies betrifft etwa ein Fang- und Tötungsverbot, das Verbot diese Arten zu stören sowie das Verbot ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen bzw zu vernichten. Insbesondere die Frage, was unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verstehen ist und wie weit ihr Schutz zu gehen hat, war Inhalt des Vorabentscheidungsantrags des Verwaltungsgerichts Wien.

Konkret hatte ein Bauträger Bautätigkeiten auf einem Grundstück entfaltet, das von Feldhamstern besiedelt wurde. Die Eigentümerin dieses Grundstücks, der dieser Umstand bekannt war, setzte den Bauträger davon in Kenntnis, der vor Beginn der Bauarbeiten einen ökologischen Bausachverständigen bestellte. Dieser kartierte die Feldhamsterbaueingänge und ermittelte in einem bestimmten Bereich, ob die Hamsterbaue bewohnt seien oder nicht. Bevor mit den Bauarbeiten begonnen wurde, ließ der Bauträger die Grasnarbe abtragen, den Bauplatz frei machen und in unmittelbarer Nähe der Feldhamsterbaueingänge eine Baustraße anlegen. Insbesondere das Abtragen der Grasnarbe sollte die Feldhamster dazu bewegen, auf eigens für sie reservierte Ausgleichsflächen umzusiedeln. Eine vorherige Genehmigung des Abtragens der Grasnarbe wurde weder beantragt noch in Folge von der Behörde erteilt. Zudem wurden mindestens zwei Hamsterbaueingänge zerstört.

Der Magistrat der Stadt Wien ging davon aus, dass ein Dienstnehmer des Bauträgers für die Beschädigung bzw Vernichtung der Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters verantwortlich sei, und verhängte gegen ihn wegen Übertretung des § 10 Abs 3 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz eine Geldstrafe. Gegen diese Strafe erhob der Arbeitnehmer Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien. Er begründete dies zum einen damit, dass die Feldhamsterbaue zum Zeitpunkt der Durchführung der schädigenden Maßnahmen nicht von Feldhamstern benutzt wurden und dass zum anderen diese Maßnahmen nicht zu einer Beschädigung bzw Vernichtung der Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten dieser Tierart geführt haben.

Das vorliegende Gericht stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Auslegung von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL. Es wies auf die Erforderlichkeit hin, die in dieser Bestimmung enthaltenen Begriffe wie »Ruhestätte«, »Fortpflanzungsstätte«, »Beschädigung« und »Vernichtung« genau zu definieren, da ein Verstoß gegen die nationale Bestimmung zur Umsetzung von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL strafrechtliche Sanktionen nach

sich ziehen könne. Insbesondere die Erwägungen, die die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden<sup>5</sup> zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL formuliert habe, seien unklar und ließen einen sehr großen Spielraum bei der Auslegung dieser Begriffe offen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahin gehend auszulegen, dass darunter auch mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätten zu verstehen sind?

Falls diese Frage bejaht wird:

Ist jede mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätte als eine »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL einzustufen?

Falls diese Frage verneint wird:

Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätte als eine »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL einzustufen ist?

2. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen Eingriff in eine »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt?
3. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt, dass von der »Beschädigung« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dieser »Ruhestätte« auszugehen ist?
4. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine »Ruhestätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt, dass von der »Vernichtung« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dieser »Ruhestätte« auszugehen ist?

---

5 <[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf)>.

5. Ist der Begriff »Fortpflanzungsstätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahingehend auszulegen, dass darunter erstens lediglich der exakt abgrenzbare Ort verstanden wird, an welchem regelmäßig Paarungsakte im engeren Sinne oder mit der Fortpflanzung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende engräumige Handlungen (wie etwa das Abläichen) gesetzt werden sowie zweitens zusätzlich unter eine »Fortpflanzungsstätte« alle exakt abgrenzbaren Örtlichkeiten fallen, welche für die Entwicklung des Jungtiers unbedingt erforderlich sind, wie etwa Eiablageplätze oder für das Larven- oder Raupenstadium erforderliche Pflanzenteile?

Falls diese Frage verneint wird:

Was ist unter dem Begriff »Fortpflanzungsstätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL zu verstehen, und wie ist eine »Fortpflanzungsstätte« räumlich von anderen Orten abzugrenzen?

6. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen Eingriff in eine »Fortpflanzungsstätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt?

7. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine »Fortpflanzungsstätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt, dass von der »Beschädigung« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dieser »Fortpflanzungsstätte« auszugehen ist?

8. Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine »Fortpflanzungsstätte« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL darstellt, dass von der »Vernichtung« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dieser »Fortpflanzungsstätte« auszugehen ist?

Diese Vorlagefragen beantwortete der Gerichtshof im Wesentlichen wie folgt:

Zu Frage eins:

Nach ständiger Rechtsprechung sei bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der

sie gehört, verfolgt werden.<sup>6</sup> Was als Erstes den Wortlaut von Art 12 der FFH-RL betrifft, so haben die Mitgliedstaaten nach diesem Artikel die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die geschützten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verbieten. Somit sei festzustellen, dass der Wortlaut von Art 12 keinen sachdienlichen Anhaltspunkt für die Definition des Begriffs »Ruhestätten« biete.

Was als Zweites den Zusammenhang betreffe, in den sich diese Bestimmung einfüge, sei darauf hinzuweisen, dass weder Art 1 der Richtlinie noch irgendeine andere ihrer Bestimmungen diesen Begriff definiere. Jedoch habe der Gerichtshof entschieden, dass die Handlungen im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen seien.<sup>7</sup> Der Unionsgesetzgeber habe dadurch, dass er das Verbot nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL anders als die Verbote der in deren Art 12 Abs 1 lit a bis c FFH-RL genannten Handlungen nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt habe, deutlich gemacht, dass er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen schützen wolle, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen können.<sup>8</sup> Außerdem betreffe das Verbot nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL im Unterschied zu den in den lit a bis c genannten Handlungen nicht unmittelbar die Tierarten, sondern solle wichtige Teile ihres Lebensraums schützen. Daraus folge, dass der durch Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL gewährte strenge Schutz sicherstellen solle, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so erhalten werden, dass diese Arten die unter anderem für die Ruhe wesentlichen Bedingungen vorfinden können. Dieselbe Schlussfolgerung ergebe sich aus dem im Vorlageantrag genannten Leitfaden der Kommission. Dieser definiere Ruhestätten als Gebiete, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase

6 Unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 21. November 2019, Procureur-Generaal bij de Hoge Raad der Niederlanden, C-678/18, EU:C:2019:998, Rn 31 und die dort angeführte Rechtsprechung.

7 Unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-6/04, EU:C:2005:626, Rn 77 bis 79.

8 Unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, EU:C:2006:3, Rn 55.

erforderlich seien. Diese seien nach dem Leidfaden auch dann zu schützen, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Folglich sei davon auszugehen, dass sich aus dem Zusammenhang, in den sich Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL einfüge, ergebe, dass Ruhestätten, die nicht mehr von einer geschützten Tierart beansprucht werden, nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern diese Arten zu diesen Stätten zurückkehren können.

Was als Drittes das mit der FFH-RL verfolgte Ziel anbelange, sei darauf hinzuweisen, dass mit dieser Richtlinie unter anderem über die in ihrem Art 12 Abs 1 vorgesehenen Verbote ein strenger Schutz der Tierarten gewährleistet werden solle.<sup>9</sup> Das in Art 12 der FFH-RL vorgesehene Schutzsystem müsse daher geeignet sein, Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten und insbesondere Eingriffe in ihren Lebensraum tatsächlich zu verhindern. Es wäre jedoch mit diesem Ziel nicht vereinbar, den Ruhestätten einer geschützten Tierart den Schutz zu versagen, wenn diese nicht mehr beansprucht werden, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass diese Art an diese Stätten zurückkehrt. Dies zu prüfen sei Sache des vorlegenden Gerichts. Daher bedeute die Tatsache, dass eine Ruhestätte nicht mehr von einer geschützten Tierart beansprucht werde, noch nicht, dass diese Stätte nicht den durch die FFH-RL gewährten Schutz genieße.

Nach alledem sei auf die erste Frage zu antworten, dass Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL dahingehend auszulegen ist, dass unter dem Begriff »Ruhestätten« im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV lit a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie etwa dem *Cricetus cricetus* (Feldhamster), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt. Dies zu prüfen sei Sache des vorlegenden Gerichts.

Zu Frage fünf:

Mit seiner fünften Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL dahingehend auszulegen sei, dass unter dem Begriff »Fortpflanzungsstätten« im Sinne dieser Bestimmung lediglich

---

9 Unter Hinweis auf die Urteile vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C-508/04, EU:C:2007:274, Rn. 109 bis 112, und vom 15. März 2012, Kommission/Polen, C-46/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:146, Rn 29.

der exakt abgrenzbare Ort verstanden wird, an welchem Paarungsakte oder mit der Fortpflanzung der betreffenden Art in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Handlungen gesetzt werden, oder auch die Örtlichkeit, die für die Entwicklung des Jungtiers dieser Art unbedingt erforderlich sei.

Nach Ansicht der Kommission nenne der Vorlageantrag keine Gründe für die Erheblichkeit dieser Frage, so dass diese hypothetischer Natur sei.

Hierzu sei darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung allein Sache des mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichts ist, im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu beurteilen. Daher sei der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, über die ihm vorgelegten Fragen zu befinden, wenn diese die Auslegung des Unionsrechts betreffen.<sup>10</sup>

Daraus folge, dass eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen eines nationalen Gerichts spreche, die es zur Auslegung des Unionsrechts in dem rechtlichen und sachlichen Rahmen stellt, den es in eigener Verantwortung festlegt und dessen Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu prüfen habe. Die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts sei dem Gerichtshof nur dann möglich, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehe, wenn das Problem hypothetischer Natur sei oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfüge, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind.<sup>11</sup>

Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen enthalte jedoch keinerlei Erläuterung zur Erheblichkeit des Begriffs »Fortpflanzungsstätten« für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits. Aus dem Akteninhalt ergebe sich, dass die Ruhestätten unbestritten von den schädigenden Maßnahmen beeinträchtigt wurden, wobei das vorliegende

---

10 Unter Hinweis auf das Urteil vom 5. März 2015, *Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português*, C-667/13, EU:C:2015:151, Rn 34 und die dort angeführte Rechtsprechung.

11 Unter Hinweis auf das Urteil vom 26. Juli 2017, *Persidera*, C-112/16, EU:C:2017:597, Rn 24 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Gericht nur wissen möchte, ob solche Stätten auch dann als »Ruhestätten« im Sinne des Verbots gemäß Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL eingestuft werden können, wenn sie vom Feldhamster nicht mehr beansprucht werden. Eine tatsächliche oder rechtliche Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Bezeichnung dieses betroffenen Teils des Lebensraums als »Fortpflanzungsstätte« Einfluss auf den Ausgang des Ausgangsrechtsstreits haben würde, sei jedoch nicht gegeben.

Abgesehen davon, dass es nicht Sache des Gerichtshofs sei, die Richtigkeit des vom nationalen Gericht dargelegten Sachverhalts zu überprüfen, sei darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Wortlaut von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL ausdrücklich ergebe, dass das Verbot einer Beschädigung oder Vernichtung alternativ entweder die Fortpflanzungsstätten oder die Ruhestätten der geschützten Tierarten betreffe und bei der Anwendung dieses Verbots nicht nach Maßgabe des Teils des betreffenden natürlichen Lebensraums unterschieden werde.

Aus den genannten Gründen sei die fünfte Frage unzulässig.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 6 bis 8:

Mit den Vorlagefragen 2 bis 4 und 6 bis 8 fragt das vorliegende Gericht nach der Auslegung der Begriffe »Beschädigung« und »Vernichtung« im Sinne von Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL. Nach Ansicht der Kommission seien diese Fragen jedoch hypothetischer Natur. Im vorliegenden Fall ergebe sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, dass zwei Feldhamsterbaueingänge durch die schädigenden Maßnahmen zerstört wurden, was bedeutet, dass diese Hamsterbaue zumindest beschädigt wurden. Erstens betreffe Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL alternativ entweder die Beschädigung oder die Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten. Zweitens unterscheide diese Bestimmung das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht nach der Art des Eingriffs in diese Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Hierzu sei festzustellen, dass sich dem verfahrensgegenständlichen Akt nicht entnehmen lasse, dass die Entscheidung der nationalen Behörden, gegen den Dienstnehmer der Baufirma eine Geldstrafe zu verhängen, hinsichtlich der Schwere der verhängten Sanktion danach unterscheide, ob es sich um eine Beschädigung oder um eine Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten handelt. Folglich seien die Fragen 2 bis 4 und 6 bis 8 durch den EuGH nicht zu beantworten.



Fazit:

Die Entscheidung des EuGH ist insofern zu begrüßen, als die Frage, ob unbenutzte Ruhestätten geschützter Tiere auch dem Schutz des Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL unterliegen, durch den Gerichtshof beantwortet wurde. Dass der Gerichtshof die Ansicht der Kommission gemäß ihrem Leitfaden zur FFH-RL übernommen hat, wertet diesen naturgemäß auf. In der Praxis wird es jedoch schwierig sein zu beurteilen, ob eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die jeweilige Art an diese Ruhestätten zurückkehrt. Für die in einem Verwaltungsstrafverfahren erforderliche Bestimmtheit des inkriminierten Verhaltens hat diese Entscheidung daher nur bedingt Klarheit geschaffen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat sich in dieser Sache übrigens ein weiteres Mal an den EuGH zur Vorabentscheidung gewandt und die zuvor nicht beantworteten Fragen wie folgt konkretisiert:

- 1) Was ist unter dem Begriff »Fortpflanzungsstätte« iSd Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL zu verstehen, und wie ist eine »Fortpflanzungsstätte« räumlich von anderen Orten abzugrenzen?
- 2) Nach welchen Determinanten ist zu ermitteln, ob und bejahendenfalls für welchen Zeitraum das Vorliegen einer Fortpflanzungsstätte zeitlich begrenzt ist?
- 3) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob durch eine bestimmte Handlung oder Unterlassung eine Beschädigung bzw Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte erfolgt ist?
- 4) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine »Ruhestätte« iSd Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL beschädigt oder vernichtet worden ist?

In seiner Begründung geht das Verwaltungsgericht Wien sinngemäß von der Annahme aus, dass sich die Verbotsnorm des § 10 Abs 3 Z 4 Wiener Naturschutzgesetz, welcher Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL umsetzt, aus vier eigenständigen Deliktstatbeständen zusammensetzt (Beschädigung einer Ruhestätte, Vernichtung einer Ruhestätte, Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte, Vernichtung einer Fortpflanzungsstätte). Weiters sei zu beachten, dass jede einzelne Fortpflanzungsstätte und jede einzelne Ruhestätte für sich genommen geschützt sei und daher die Beschädigung bzw Vernichtung jeder einzelnen Stätte eine eigenständige Verwaltungsübertretung darstelle. Um die Rechtmäßigkeit

des Tatvorwurfs im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren überprüfen zu können, sei die Beantwortung der dem Gerichtshof gestellten Fragen zwingend erforderlich und somit verfahrensrelevant.

Es bleibt also spannend!

**Korrespondenz:**

Mag. Dr. Niklas Hintermayr  
Tierschutzombudsstelle Wien  
1190 Wien, Muthgasse 62  
E-Mail: [post@tow-wien.at](mailto:post@tow-wien.at)